

BUY SMART

Beschaffung und Klimaschutz

Beschaffung und Klimaschutz

Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Allgemeiner Teil



Der Leitfaden wurde erstellt im Rahmen des EU-Projektes "Buy Smart – Green Procurement for Smart Purchasing", gefördert mit Mitteln des Programms "Intelligent Energy – Europe" der Europäischen Kommission, gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie von Vergabe24.

Gefördert durch:









www.buy-smart.info

Herausgeber: Berliner Energieagentur GmbH

Französische Straße 23, 10117 Berlin E-Mail: office@berliner-e-agentur.de Internet: www.berliner-e-agentur.de

Inhaltliche Bearbeitung durch: Berliner Energieagentur

Kerstin Kallmann, Vanessa Hübner

Beratungs & Service Gesellschaft Umwelt mbH

Britta Schulz, Sophie Arens

Gestaltung und Textverarbeitung: Berliner Energieagentur

Stand: Dezember 2010

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeber und Autorinnen auch für die mit dem Inhalt verbundenen potentiellen Folgen ist ausgeschlossen.

Der Inhalt dieser Broschüre gibt ausschließlich die Meinung der Herausgeber wieder. Die Europäische Kommission ist nicht verantwortlich für jegliche enthaltenen Informationen sowie deren Verwendung und die damit verbundenen potentiellen Folgen.

Das Copyright für Inhalte, Grafiken und Texte liegt, sofern nicht anders gekennzeichnet, bei der Berliner Energieagentur.



Inhalt

1.	Einleitung	4
	1.1. Politische Rahmenbedingungen	5
	1.2. Leitfaden Beschaffung und Klimaschutz	7
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen für ökologische Vergabekriterien	8
	2.1. Öffentliche Beschaffung	8
	2.2. Private Beschaffung	12
3.	Verfahrensarten und Beschaffungsablauf	13
	3.1. Verfahrensarten	13
	3.2. Beschaffungsablauf	15
	3.3. Umweltkriterien in verschiedenen Beschaffungsphasen	16
	3.4. Bewertung der Angebote	20
4.	Praktische Anleitung	22
	4.1. Wirtschaftlichkeitsberechnung	22
	4.2. Leistungsblätter	22
5.	Abkürzungen	23
6.	Weitere Informationen	23



1. Einleitung

Die Bundesregierung hat sich in ihrem nationalen Klimaschutzprogramm 2005 zum Ziel gesetzt, bis 2012 die CO₂-Emissionen um 21 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Damit setzt sie ihre nationalen Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll um. Die Aktivitäten reichen von der Förderung von erneuerbaren Energien bis zu Maßnahmen zur Erzielung von Energieeinsparungen im Gebäudebereich. Während der Energieverbrauch im Gebäudebereich seitdem reduziert werden konnte, steigt er in anderen Bereichen wie beispielsweise der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) weiter an. Die hohen Einsparpotenziale in einigen Sektoren der Stromnutzung (beispielsweise IKT oder Beleuchtung) begründen einen dringenden Handlungsbedarf.

Allein die Beschaffung im öffentlichen Sektor für sog. "grüne" Zukunftsmärkte betrug 2006 rund 51,4 Mrd. Euro.¹ Mit einem Gesamtwert von etwa 250 Mrd. Euro im Jahr (rund 13 Prozent des Bruttoinlandsproduktes) ist die Öffentliche Hand der größte Einkäufer bzw. Nachfrager in Deutschland.

Zusammen mit den Einkäufern von privatwirtschaftlichen Unternehmen verstärkt sich weiterhin die Marktstellung der Beschaffer. Neben den direkten Umwelt-



Bild: Pixelio

auswirkungen durch einzelne Beschaffungsentscheidungen kann die Beschaffung grundsätzlich einen großen Einfluss auf zukünftige Produktentwicklungen ausüben. Andererseits stehen den nationalen und regionalen Beschaffern im Allgemeinen weltweit agierende Unternehmen gegenüber, die eine Berücksichtigung individueller Vorstellungen häufig nicht mehr durchführen können. Eine Möglichkeit, die Nachfragemacht zu stärken - jenseits der Bündelung von Beschaffungsaufträgen (kooperative Beschaffung, joint procurement) - stellt die Nutzung von Energielabels bzw. ihrer etablierten Kriterien dar.

Das Ziel einer verstärkten umweltfreundlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen wird bereits seit mehreren Jahren auf nationaler wie auch europäischer Ebene thematisiert. Das große Energieeinsparpotenzial, das in einer konsequenten Beschaffung verbrauchsarmer Geräte und Produkte durch öffentliche und privatwirtschaftliche Einkaufsstellen liegt, soll gehoben werden.

Aufgrund der besonderen gesetzlichen Anforderungen an die öffentliche Beschaffung stand bislang vor allem der öffentliche Sektor im Fokus von Initiativen, die eine grüne Beschaffung voranbringen wollten. Mit steigenden Energiepreisen werden Strategien zur Beschaffung sparsamer Geräte auch für den Privatsektor immer interessanter.

4

¹ MCKINSEY & COMPANY: Potenziale der öffentlichen Beschaffung für Ökologische Industriepolitik und Klimaschutz http://www.bmu.de/produkte_und_umwelt/umweltfreundliche_beschaffung/mckinsey-studie/doc/42679.php.



1.1 Politische Rahmenbedingungen

Sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene wurden politische Rahmenbedingungen definiert, die eine verstärkte Durchführung grüner oder energieeffizienter Beschaffung besonders bei öffentlichen Auftraggebern fordern bzw. begünstigen. An erster Stelle ist hier die Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-Richtlinie, 2006/32/EG) zu nennen, mit der die EU-Mitgliedsstaaten bis 2017 Energieeinsparungen von 9 Prozent über Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen erreichen wollen. Der öffentliche Sektor nimmt hierbei eine Vorbildfunktion ein. Das Ziel energieeffizienter öffentlicher Beschaffungspraktiken wird hierbei explizit erwähnt.



Bild: Pixelio

Die Umsetzung der EDL-Richtlinie legt den Schwerpunkt auf den öffentlichen Bereich, dem eine Vorbildfunktion zugewiesen ist. Angesichts der strukturellen Besonderheiten des öffentlichen Sektors ist es angemessen und richtig, hier für die bezüglich des Energieverbrauchs besonders relevanten Bereiche verbindliche Regelungen zu etablieren, wie dies mit der Energy-Star-Verordnung (EG Nr. 106/2008) und der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (2009/33/EG) erfolgt ist.

Ein zentraler Bestandteil der EDL-Richtlinie ist die Erstellung nationaler Energieeffizienz-Aktionspläne. Das Bundeskabinett hat am 5. Dezember 2007 (u. a. mit Bezug zum Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan vom September 2007) ein umfassendes Klima- und Energieprogramm beschlossen, das Deutschlands Vorreiterrolle beim Klimaschutz unterstreicht. Eine der definierten Maßnahmen ist die bevorzugte Beschaffung energieeffizienter Geräte und Dienstleistungen. Dies wurde im Januar 2008 mit einer Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Anwendung durch alle Bundesministerien umgesetzt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen, 17.01.2008).

Die Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Prozesses der Ökodesign-Richtlinie (2005/32/EG) (Energy-Using-Products) werden dazu führen, dass energetisch besonders ineffiziente Geräte verschiedener Produktgruppen komplett vom Markt genommen werden. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und hilft somit die Umweltauswirkungen solcher Produkte zu reduzieren. Detaillierte Anforderungen werden in der Richtlinie selbst nicht definiert, da sich die Produkte untereinander erheblich unterschieden (z. B. Heizung und Fernseher). Bei Bedarf werden produktspezifische Durchführungsmaßnahmen entwickelt. Die Kriterien für die unterschiedlichen Verfahrensarten sind in den Anlagen der Richtlinie festgelegt.



Die Ökodesign-Richtlinie wurde im August 2007 in Deutschland in Form des Energiebetriebene-Produkte-Gesetz in nationales Recht übernommen.



Des Weiteren hat das europäische Labellingsystem für energieeffiziente Produkte eine Überarbeitung und Erweiterung erfahren. Seit Ende 2010 gibt es ein überarbeitetes EU-Label zur Kennzeichnung des Stromverbrauchs von Elektrogeräten. Für Kühl- und Gefriergeräte, Geschirrspüler und Waschma schinen ist seitdem A+++ die höchste Energieeffizienzklasse. Für Fernsehgeräte kennzeichnet zunächst die Klasse A Geräte mit sehr niedrigem Energieverbrauch. Spätestens ab 20. Dezember 2011 dürfen nur noch Geräte in Verkehr gebracht werden, die mit einem neuen EU-Label gekennzeichnet sind. Des Weiteren wurde beschlossen, dass zukünftig auch weitere Produktgruppen mit einem europaweit einheitlichen Label ausgezeichnet werden können. Beispielsweise sind entsprechende Vorlagen für Staubsauger oder

Warmwasserbereiter derzeit in der Vorbereitung.

Die steigenden Energiepreise führen zu einer verstärkten Nachfrage nach energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Lebenszykluskosten verbessert sich die Wirtschaftlichkeit verbrauchsarmer Geräte. Insbesondere für den privatwirtschaftlichen Bereich wird der Kostendruck in den kommenden Jahren durch steigende Energiepreise weiter zunehmen. Dieser wird neben den genannten gesetzlichen Veränderungen die Haupttriebfeder zur energieeffizienten Beschaffung sein.

Energielabels gibt es für Büro- und Unterhaltungselektronik, Haushaltsgeräte und Lampen – aber auch für Grünen Strom. Der wachsenden Bedeutung von Energielabels innerhalb der EU steht allerdings auch eine steigende Anzahl verschiedener Labels gegenüber. Um der damit verbundenen Verwirrung und Verunsicherung entgegenzutreten, soll mit dem von der Europäischen Kommission und dem Bundesumweltministerium geförderten Projekt "Buy-Smart – Beschaffung und Klimaschutz" die Transparenz bezüglich der Energie- und Effizienzqualitäten verschiedener Labels sowie die Berücksichtigung von Labels und Zertifikaten bei Kaufentscheidungen bzw. Investitionen gestärkt werden.



Ob als umfassendes Umweltmanagementsystem oder als einzelnes Beschaffungsvorhaben – eine Berücksichtigung von Energieeffizienz und Klimaschutzaspekten in Ausschreibungen dient nicht nur der Verbesserung von Umweltbedingungen, sondern vor allem auch einem nachhaltigen Wirtschaften. Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen öffentliche und private Auftraggeber beim Einkauf nach ökologischen Gesichtspunkten zielgerichtet und konkret unterstützt werden.



1.2 Leitfaden Beschaffung und Klimaschutz



Der Leitfaden richtet sich an:

- Einkäufer und Beschaffer,
- Umwelt- und Energiebeauftragte sowie
- Berater,

welche die Beschaffung von Geräten und Strom als ein Instrument des Klimaschutzes bzw. einer nachhaltigen Bewirtschaftung erkannt haben und entsprechend ihrer Möglichkeiten einsetzen wollen.

Inhalte des Leitfadens sind:

- der rechtliche Rahmen einer Ausschreibung nach ökologischen Gesichtspunkten,
- Möglichkeiten zur Integration von umweltrelevanten Kriterien in Beschaffungsrichtlinien,
- Beachtung vergaberechtlicher Einschränkungen sowie die
- Integration ökologischer Gesichtspunkte in verschiedenen Stufen des Beschaffungsablaufs unter besonderer Berücksichtigung von Verfahrensarten und Bewertungskriterien.

Der Allgemeine Teil bildet die Grundlage für die Beschaffung von verschiedenen Produkten, die für ein Unternehmen oder eine Institution von Relevanz sind. Für die Produktgruppen "Bürogeräte", "Haushaltsgeräte", "Beleuchtung", "Ökostrom" und "Fahrzeuge" sind die Module 1 bis 5 des Leitfadens entwickelt worden, die je nach Bedarf herangezogen werden können.

In dem Leitfaden werden überwiegend Energiekriterien behandelt, da die ökologischen Vorteile häufig mit ökonomischen einhergehen. Die Ausweitung auf andere umweltrelevante Kriterien (z. B. von Umweltlabeln) ist natürlich jederzeit möglich und auch erwünscht. Hierfür möchten wir die abschließende Literaturliste zur ökologischen Beschaffung empfehlen.



2. Rechtliche Rahmenbedingungen für ökologische Vergabekriterien

Beschaffungsregeln auf nationaler oder internationaler Ebene sollen den Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern ohne Bevorzugung oder Diskriminierung Einzelner fördern. Das Ziel sind transparente und verifizierbare Bedingungen, die das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bei jedem Einkauf sicherstellen. Die Regelungen fördern den freien Handel zwischen den Staaten und erhöhen den Wettbewerb zwischen Lieferanten.

Der rechtliche Handlungsspielraum zur Berücksichtigung von ökologischen Kriterien im Beschaffungsablauf wird nachfolgend anhand von wichtigen Kernaussagen dargestellt.

2.1. Öffentliche Beschaffung

Für die öffentliche Beschaffung gibt es rechtliche Rahmenbedingungen, die in jedem Fall verbindlich sind. Diese Rahmenbedingungen sind durch nationales und europäisches Haushalts- und Wettbewerbsrecht geregelt und dienen

- der wirtschaftlichen Mittelverwendung öffentlicher Gelder sowie
- der Verhinderung von Begünstigung und Korruption.

Für die öffentliche Beschaffung nach ökologischen Kriterien gelten die folgenden Grundsätze:

a) Öffentliche Auftraggeber sind bei Beschaffungsprozessen an vergaberechtliche Regelungen gebunden.

Zu den fundamentalen Grundsätzen des Vergaberechts, die sich aus dem Primärrecht ergeben, gehören die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Transparenz und des Wettbewerbs. Darüber hinaus gibt es mehrere EU-Richtlinien, die dem öffentlichen Auftragswesen einen rechtlichen Rahmen geben. Dazu gehört die Vergabekoordinierungsrichtlinie (2004/18/EG). Die Vergabekoordinierungsrichtlinie enthält Vorschriften betreffend der Auswahl von Anbietern und der Beurteilung der Angebote. Sie wurde in Deutschland in der VOL, VOB und VOF² umgesetzt und bildet den rechtlichen Rahmen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen, z. B. beim Festlegen der technischen Spezifikationen bzw. der Auswahl- und Zuschlagkriterien. Die Grundsätze für das Ausschreibungsverfahren sind in Deutschland durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt.

Die Regelungen der Vergabeordnungen gelten für alle öffentlichen Lieferaufträge. Die Paragraphen zur Umsetzung der EU-Richtlinie betreffen nur Aufträge, die einen bestimmten Auftragswert erreichen (Schwellenwert, siehe b)³. Die Richtlinie hat zum Ziel, die Märkte international zu öffnen und den Wettbewerb zu fördern. Weiterhin soll die Auftragsvergabe transparenter werden, um Diskriminierungen zu verhindern. Die öffentlichen Auftraggeber sollen außerdem zum wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel angehalten werden.

² Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), für Bauleistungen (VOB) und für freiberufliche Leistungen (VOF).

³ Nicht alle öffentlichen Aufträge oberhalb des Schwellenwertes fallen unter diese Richtlinien. Zu den Ausnahmevorschriften gehören unter anderem Aufträge, die der Geheimhaltung oder dem Sicherheitsinteresse unterliegen. Ausgenommen sind somit große Teile des Verteidigungssektors.



Anzuwenden sind die Vergabevorschriften von Bund, Ländern und Kommunen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Stiftungen, Anstalten). Auch bei juristischen Personen des privaten Rechts, die öffentlich finanziert werden oder an denen der Staat mehrheitlich beteiligt ist (z. B. Krankenhäuser, Entsorgungsbetriebe, Wohnungsunternehmen), kommen die Vergaberichtlinien zur Anwendung. Es handelt sich dabei um Einrichtungen nichtgewerblicher Art, die im Allgemeininteresse tätig sind.

b) Öffentliche Aufträge müssen in Deutschland in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden.

Unterhalb der Schwellenwerte bestehen die Grundsätze des nationalen Haushaltsrechts, nach denen öffentliche Aufträge in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die beschränkte Ausschreibung oder die freihändige Vergabe möglich (siehe Kapitel 3.1).

c) Öffentliche Aufträge müssen ab einer bestimmten Auftragshöhe europaweit ausgeschrieben werden.

Öffentliche Verwaltungen sind bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen über einem festgelegten Schwellenwert an die Einhaltung der Vorschriften der EU-Richtlinien über die Ausschreibung und das Vergabeverfahren gebunden, die eine europaweite Ausschreibung verlangen.⁴ Die Schwellenwerte⁵ gelten netto und liegen für

- Bauleistungen generell bei 4.845.000 Euro
- Liefer- und Dienstleistungen für
 - allgemeine öffentliche Auftraggeber bei 193.000 Euro
 - zentrale Regierungsstellen bei 125.000 Euro
 - Energie-, Wasser- und Verkehrsversorgungssektoren bei 387.000 Euro

d) Die Berücksichtigung von Umweltaspekten in Ausschreibungen ist vereinbar mit dem geltenden europäischen und nationalen Recht.

In der Vergabekoordinierungsrichtlinie sind Kriterien zur Berücksichtung von Umweltbelangen vorgegeben, die auch in den Vergabeordnungen umgesetzt wurden. Die Möglichkeit zur Berücksichtung von Umweltbelangen ist seit April 2009 in § 97 Abs. 4 GWB ausdrücklich festgeschrieben.

Es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, Umweltbelange in den verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens aufzunehmen. Mehrkosten aufgrund von Umweltverträglichkeit sind zulässig, wenn der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung kommt, dass diese für die Beschaffung eines umweltfreundlichen Produkts durch das staatliche Umweltschutzziel aus Artikel 20 a GG gerechtfertigt sind.

Die Zuschlagskriterien können vom Auftraggeber frei festgelegt werden, solange sie den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entsprechen und die Kriterien objektiv, transparent und nicht diskriminierend sind. Diese Grundsätze gelten für jede öffentliche Ausschreibung - ob EUweit oder national. Somit unterliegen nationale Ausschreibungsverfahren in der Regel ähnlichen Einschränkungen wie EU-Ausschreibungen.

_

⁴ § 100 GWB i. V. m. § 2 VgV.

⁵ VERORDNUNG (EG) Nr. 1422/2007 DER KOMMISSION vom 4. Dezember 2007



e) Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung bietet den größten Spielraum zur Einbindung von Umweltaspekten in Ausschreibungsverfahren. Sie enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Die Leistungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand verbunden sein und in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich benannt werden. Die Nichterfüllung eines Leistungskriteriums führt zum Ausschluss des Angebotes aus dem Vergabeverfahren.

In einer umweltfreundlichen Ausschreibung kann beispielsweise ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen) vorgeschrieben werden, um sichtbare und unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren. Die Kennzeichnung durch ein obligatorisches Energielabel - wie das EU-Label - kann direkt und ohne Einschränkungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Freiwillige Energie- oder Umweltlabels können als Nachweis für die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung spezifizierten technischen Anforderungen gelten. Andere Nachweise zur Einhaltung der Kriterien müssen gleichfalls akzeptiert werden.

In § 4 Abs. 6 VgV, Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, wird zusätzlich gefordert:

Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen sind im Falle des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der VOL/A mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. § 8 EG VOL/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu fordern sind; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewähr leistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern;
- 2. § 19 EG VOL/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen als Kriterium bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden kann.

Zur Vergabe von Bauleistungen schreibt § 6 Abs. 2 VgV vor:

Bei der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind im Falle des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. § 7 VOB/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Spezifikationen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch der technischen Geräte und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, zu fordern sind, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Geräte und Ausrüstungen unterscheiden sich im rechtlich zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern;
- 2. § 16 VOB/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, als Kriterium bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden kann.



f) Umweltaspekte in den Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind Merkmale, die der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes dienen und dem Auftraggeber einen Vorteil (z. B. in der Umweltbilanz) bringen. Sie müssen mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängen, mit ihrer Gewichtung im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung aufgeführt sein und dürfen nicht zur Diskriminierung von Bietern führen.

Es können auch umweltrelevante Zuschlagskriterien festgelegt werden. Die niedrige Leistungsaufnahme eines vergleichsweise teuren Bürogerätes kann durch Zusatzpunkte ebenso positiv in die Bewertung eines Angebotes eingehen wie geringe CO₂-Emissionen (durch den Bezug von Ökostrom). Auch die umweltrelevanten Zuschlagskriterien dürfen nicht willkürlich festgelegt werden, sondern sollten sich an den allgemeinen Umweltzielen der beschaffenden Institution orientieren. Damit wird vermieden, dass sie als vergabefremde – und damit ungültige – Kriterien gewertet werden. Die Gewichtung von Umweltkriterien mit 45 Prozent wurde in der Entscheidung Wienstrom, Rs. C-448/01 vom 04.12.2003, als zulässig angesehen.

g) Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes

Es gibt zwei Alternativen der Zuschlagserteilung. Zum einen ist es möglich, das günstigste Angebot, das der Leistungsbeschreibung entspricht, auszuwählen. Zum anderen kann das passgenaue wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag bekommen, bei der ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis berücksichtigt wird.

Bei der Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes werden alle Kosten über den gesamten Lebenszyklus (Life-cycle-costs) eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einbezogen (z. B. Energie-, Wartungs-, Entsorgungskosten). Dadurch werden auch versteckte Folgekosten deutlich, die das günstigste Angebot unwirtschaftlich machen können.

Die Variante der weitergehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist zu empfehlen, da sie dem Prinzip des rationalen Wirtschaftens entspricht, dem insbesondere die öffentliche Hand verpflichtet ist.



2.2. Private Beschaffung

a) Private Unternehmen sind nicht an die vergaberechtlichen Regelungen für die öffentliche Hand gebunden.

Privatwirtschaftliche Unternehmen sind in ihren Beschaffungsabläufen nicht an die Regelungen des Vergaberechts gebunden. Umweltschutzmaßnahmen und ein optimierter Energie- und Materialeinsatz sind in der Regel mit ökonomischen Vorteilen verbunden und erhöhen die Konkurrenzfähigkeit. Eine gesetzliche Verpflichtung oder Einschränkung zur Berücksichtigung dieser Kriterien im privaten Beschaffungswesen besteht jedoch nicht.

Eine Ausnahme stellen Unternehmen bzw. Projekte dar, die überwiegend (zu mehr als 50 Prozent) von staatlichen Stellen subventioniert werden oder die unter den Begriff des öffentlichen Auftraggebers fallen (siehe 2.1.a). Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, gilt bei diesen Beschaffungsmaßnahmen ebenfalls das europäische und nationale Vergaberecht.

b) Nimmt das Unternehmen an einem Umweltmanagementsystem teil, sind Umweltkriterien in Beschaffungsvorgängen empfehlenswert.

Umweltmanagementsysteme sind durch internationale Normen (ISO 14001) und in einer EG-Verordnung (EMAS) definiert. Ziel des EU-weiten Umweltmanagementsystems ist es, kontinuierliche Verbesserungen umweltgerechter Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens anzuregen und diese nachhaltig umzusetzen. Die teilnehmenden Unternehmen müssen Umweltziele in ihre Unternehmenspolitik aufnehmen. Die nachhaltige Beschaffung gehört zu den elementaren Bestandteilen des Umweltmanagements und wird auch in privaten Unternehmen zukünftig eine größere Rolle spielen.



3. Verfahrensarten und Beschaffungsablauf

Je nach Produkt und Auftragswert können für die Beschaffung verschiedene Vergabeverfahren in Frage kommen. Daraus leiten sich die Möglichkeiten ab, ökologische Kriterien in den Beschaffungsablauf zu integrieren. Dazu wird zunächst der Verfahrensablauf skizziert, um dann die Integration der Umweltkriterien in den einzelnen Phasen darzustellen.

Die weiteren Betrachtungen beziehen sich auf den Fall der öffentlichen Ausschreibung. Privaten Beschaffern steht die Entscheidung frei, die Regelungen der öffentlichen Beschaffung in ihrem Unternehmen zu übernehmen.

3.1. Verfahrensarten

Öffentliche Auftraggeber sind bei der Beschaffung an die Anforderungen, Ausschreibungsverfahren und Vertragsgegenstände gebunden, die in den Vertragsordnungen (VOL, VOB und VOF) geregelt sind. Auftragssummen oberhalb des Schwellenwerts unterliegen dem Vergaberecht der EU, das ein EU-weites Vergabeverfahren fordert und in den "EG-Paragraphen" der Vertragsordnungen umgesetzt wurde.

Die Vertragsordnungen unterscheiden drei Vergabeverfahren, die ihre Analogie in den drei europäischen Verfahren finden.

Verfahrensarten		
Nationale Vergabeverfahren	Europaweite Vergabeverfahren	
Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren	
Beschränkte Ausschreibung	Nichtoffenes Verfahren	
Freihändige Vergabe	Verhandlungsverfahren	

Tabelle 1: Verfahrensarten

a) Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren

Öffentliche Ausschreibungen sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird. Öffentliche Aufträge müssen in der Regel öffentlich ausgeschrieben bzw. im offenen Verfahren vergeben werden. Der Auftraggeber schreibt dazu den Auftrag öffentlich auf nationaler bzw. EU-Ebene aus. Alle interessierten Anbieter können ein Angebot einreichen. Es gilt uneingeschränkter Wettbewerb. Umweltrelevante Kriterien können innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden.



b) Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren

Bei Beschränkten Ausschreibungen wird in der Regel öffentlich zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb), aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Eine beschränkte Ausschreibung bzw. das nichtoffene Verfahren ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.⁶ Bei dieser Ausschreibung wird nur eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Der Kreis der möglichen Bieter kann zuvor durch ein Interessenbekundungsverfahren oder einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ermittelt und nach Prüfung der Eignung weiter eingegrenzt werden. Es sollten mindestens drei bis fünf geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Für die Aufnahme von Umweltkriterien gelten die gleichen Bedingungen wie bei öffentlichen Ausschreibungen.

c) Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergaben sind Verfahren, bei denen sich die Auftraggeber mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich an mehrere ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die freihändige Vergabe und das Verhandlungsverfahren sind nur in Einzelfällen möglich.⁷ Die vorgeschriebene Rangordnung (möglichst öffentliche Ausschreibung) soll einen breiten Wettbewerb und die Transparenz des Verfahrens sicherstellen. Die Bundesregierung und die Bundesländer haben Wertgrenzen festgelegt, bis zu denen beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben möglich sind (Bagatellgrenzen).

⁶ Entsprechende Gründe sind beispielsweise ein beschränkter Unternehmerkreis, der die Leistung erbringen kann, oder unverhältnismäßig hohe Kosten für eine öffentliche Ausschreibung im Vergleich zum Wert der Leistung (VOL/A Abschnitt 1 § 3 Abs. 3.

⁷ Z. B. wenn die Leistung besonders dringlich oder geheimhaltungsbedürftig ist oder wenn es sich um geringe Nachbestellungen eines vorherigen Auftrages handelt. Auch wenn keine oder keine wirtschaftlichen Angebote in den anderen Verfahren abgegeben wurden, ist die freihändige Vergabe bzw. das Verhandlungsverfahren möglich (VOL/A Abschnitt 1 § 3 Abs. 5.



3.2. Beschaffungsablauf

Der Ablauf einer spezifischen Beschaffung ist eingebettet in die Beschaffungspolitik der gesamten Institution. Dieser Zusammenhang wird in folgender Grafik für die einzelnen Schritte einer Beschaffung dargestellt.

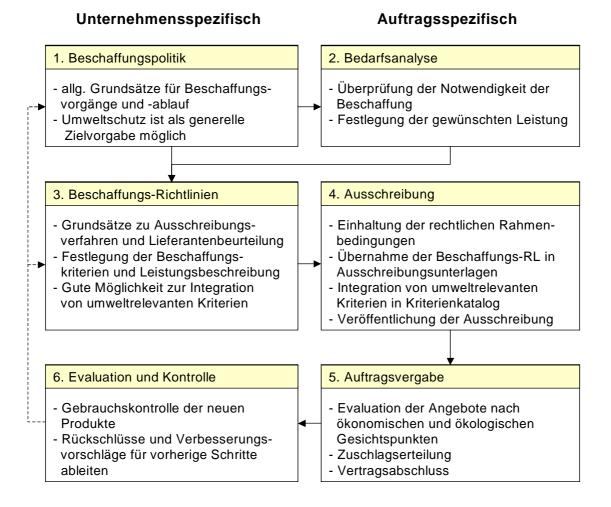


Abbildung 1: Beschaffungsablauf einer öffentlichen Ausschreibung [Berliner Energieagentur]



3.3 Umweltkriterien in verschiedenen Beschaffungsphasen

Umweltrelevante Kriterien können in verschiedenen Phasen des Beschaffungsablaufs (Abbildung 1) berücksichtigt und aufgenommen werden. Die Möglichkeiten, die sich bieten, werden im Folgenden geschildert.

1. Beschaffungspolitik

Bereits vor dem eigentlichen Beschaffungsvorgang ist es ratsam, die allgemeinen Grundsätze der Unternehmenspolitik auch auf die Beschaffungspolitik zu übertragen. Nimmt das Unternehmen oder die Institution an einem Umweltmanagementsystem teil oder werden Umweltziele generell stark gewichtet, sind in der Regel entsprechende Leitlinien bereits in der Beschaffungspolitik verankert. Umweltkriterien bekommen bei der Zuschlagserteilung ein stärkeres Gewicht, wenn sie von der Leitung der Institution getragen werden.

2. Beschaffungsrichtlinien

In den Beschaffungsrichtlinien werden unternehmensweite technische, ökonomische und gegebenenfalls auch ökologische Anforderungen an das zu beschaffende Produkt grundsätzlich festgelegt. Die Eigenschaften sollten genau spezifiziert und ökonomisch messbar sein. Das Leistungskriterium "Umweltgerechtheit" wäre zu unspezifisch. Zulässige ökologische Leistungskriterien sind z. B. Richtwerte für den Strom- oder Wasserverbrauch von Geräten sowie Wartungs- und Entsorgungskosten. Die Bedeutung der einzelnen Kriterien kann durch verschiedene Gewichtungen hervorgehoben werden.

Kriterien von Umweltlabels können hier eingebunden werden. Während verpflichtende Labels direkt als Mindestvoraussetzung herangezogen werden können, kann bei freiwilligen Labels nach dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz nur der Nachweis für die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte gefordert werden.

Die Beschaffungsrichtlinien sollten auch die Grundlage für die Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes enthalten. Dazu gehören Vorgaben für eine Betriebskostenanalyse sowie die Gewichtungen der verschiedenen Lebenszykluskosten.

3. Bedarfsanalyse

An dieser Stelle wird die Notwendigkeit der Beschaffung sowie deren Umfang überprüft. Hier können eventuelle Alternativen zum Kauf eines Produktes wie die Reparatur des alten Gerätes oder das Leasing eines neuen Produktes sowie Maßnahmen der Effizienz- und Synergiesteigerung umweltfreundliche Aspekte darstellen. Eine kritische und genaue Bedarfsanalyse ist einer der wichtigsten Schritte einer umweltfreundlichen Beschaffung.

4. Ausschreibung

Wenn möglich, sollte ein umweltverträglicher Beschaffungsgegenstand gewählt werden. Dies ist unproblematisch, soweit ausreichend Bewerber oder Bieter die Anforderungen erfüllen, wie es zum Beispiel bei Ökostrom oder Recyclingpapier der Fall ist.

Die Beschaffungsrichtlinien mit den aufgestellten Leistungskriterien werden in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen und gegebenenfalls spezifiziert. Es können beispielsweise konkrete Anforderungen bzgl. der Netzwerkfähigkeit von Computern oder auch bestimmte Energieeffizienzklassen für Haushaltsgeräte festgelegt werden.



Solange nur wenige Umwelt- oder Energiekriterien bei zukünftigen Beschaffungen berücksichtigt werden sollen, ist es möglich, diese Zusatzbedingungen direkt in den bisherigen Ausschreibungstext zu integrieren. Für den Fall, dass eine Vielzahl von umweltrelevanten Kriterien in die Ausschreibungen aufgenommen werden sollen, können für verschiedene Gerätegruppen entsprechende allgemein gültige Umweltleistungsblätter verwendet werden.

Eignung der Bieter

Im Rahmen der Eignungsprüfung überprüft der Auftraggeber, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Umweltkriterien sind vor allem in Zusammenhang mit der Vergabe von Bauaufträgen und Dienstleistungen bei der Frage der technischen Leistungsfähigkeit der Bewerber und Bieter relevant. Dabei wird geprüft, ob der Bewerber und Bieter über ausreichend personelle und maschinelle Ausstattung sowie umweltrelevantes Know-how zur Erfüllung des Auftrags verfügt. Die technische Leistungsfähigkeit kann durch Bescheinigungen von anderen Auftraggebern, durch eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden Ausrüstung und Unternehmensleitung sowie durch Muster und Beschreibungen nachgewiesen werden.

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweltdelikts verurteilt worden, so kann er von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass das Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, wenn diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Als Nachweis kann der Auftraggeber eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen verlangen. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden.

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie dient dazu, die vom Auftraggeber gewünschte Leistung so genau zu beschreiben, dass er das gewünschte Produkt/ die Dienstleistung erhält, das/ die auf seine Bedürfnisse zugeschnitten ist. Zudem sollen alle Bieter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand verbunden sein und in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich benannt werden.

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Produktspezifikationen, wie beispielsweise Energiebedarf, Geräuschemissionen und Materialeigenschaften sein. In einer umweltverträglichen Ausschreibung kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, ökologischer Landbau) vorgeschrieben werden, um sichtbare und unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren.

Die Kennzeichnung durch ein obligatorisches Energielabel - wie das EU-Label - kann direkt und ohne Einschränkungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Der Auftraggeber kann Kriterien, die bei der Erteilung von freiwilligen Umweltzeichen herangezogen werden und die zur Beschreibung des Auftragsgegenstands geeignet sind, in seiner Leistungsbeschreibung verwenden. Der öffentliche Auftraggeber darf in der Leistungsbeschreibung jedoch nicht fordern, dass eine Ware oder eine Dienstleistung mit einem bestimmten Umweltzeichen ausgezeichnet ist oder pauschal auf die Kriterien eines Umweltzeichens verweisen.



Die vergaberechtliche Unzulässigkeit des pauschalen Verweises in der Leistungsbeschreibung auf die Kriterien eine Umweltzeichens aus ergibt sich aus Abschnitt 2, § 8 EG Absatz 5 VOL/A:

Schreiben die Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so können sie die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

- a) sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstandes eignen,
- b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
- c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und
- d) das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Freiwillige Energie- oder Umweltlabels können als Nachweis für die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung spezifizierten technischen Anforderungen gelten. Andere Nachweise zur Einhaltung der Kriterien müssen gleichfalls akzeptiert werden.

Zuschlagskriterien

Eine andere Möglichkeit zur Einbindung von Umwelt- bzw. Energiekriterien neben Mindestanforderungen ist die Aufnahme von Zuschlagskriterien in die Ausschreibung. Zuschlagskriterien sind Merkmale, die der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes dienen und dem Auftraggeber einen Vorteil (zum Beispiel in der Umweltbilanz) bringen. Umweltaspekte bei Zuschlagskriterien sind zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Dieser Zusammenhang ist immer gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar anhaften. Dies schließt auch bestimmte Produktionsmethoden (Ökostrom, Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung) mit ein. Nicht zulässig sind dagegen Kriterien, bei denen kein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, wie zum Beispiel der Verzicht auf die Verwendung von Einweggeschirr in der Werkskantine des Bewerbers und Bieters oder die Verwendung von Recyclingpapier in den Büros des Bewerbers und Bieters.

Die Zuschlagskriterien dürfen nicht gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages verstoßen. Eine Diskriminierung ist gegeben, wenn regionale Produkte beschafft oder Bewerber und Bieter mit kurzen Transportwegen bevorzugt werden sollen. Möglich ist jedoch, bei der Beschaffung von Lebensmitteln oder der Vergabe von Catering-Dienstleistungen gezielt saisonale Lebensmittel zu fordern und beispielsweise Lebensmittel aus beheizten Gewächshäusern auszuschließen.

Die Zuschlagskriterien müssen in den Vergabeunterlagen ausdrücklich genannt und oberhalb der Schwellenwerte auch gewichtet werden.

Es sollte festgelegt werden, dass bei Produkten, die in der Nutzungsphase nicht unerheblich Energie benötigen, die Lebenszykluskosten (Life Cycle Costs, LCC) bei der Zuschlagserteilung ausschlaggebend sein werden, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Das sind alle Kosten, die im Laufe des Produktlebenszyklus anfallen: Anschaffungs-, Nutzungs-, Wartungs- und Entsorgungskosten. Trotz des zunächst höheren Preises entstehen bei vielen umweltverträglichen Produkten geringere Betriebs- und Entsorgungskosten.



Vertragsbedingungen

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftragserfüllung eine Rolle spielen. Dafür können schon in den Vergabeunterlagen Vertragsbedingungen festgelegt werden, die die umweltverträgliche Ausführung des Auftrags betreffen.

Zu den Ausführungsklauseln gehören Anforderungen an die Lieferung von Waren und ihre Verpackung, die Rücknahme von Abfall oder nicht mehr brauchbaren Waren. Im Bereich der Bau- oder Dienstleistungen kommen Anforderungen an die Art der Leistungserbringung, wie Vorgaben zur Umsetzung der Planung von Gebäuden, die Dosierung von Putzmitteln bei der Reinigung öffentlicher Gebäude, der Transport von Waren und Werkzeugen zum Ort der Auftragsausführung, die Verwendung wieder verwendbarer Behälter für den Transport oder auch die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragsnehmers über Umweltaspekte in Betracht.

Die Vertragsbedingungen sind aus Gründen der Transparenz bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen. Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber und Bieter in der EU deshalb nicht liefern können.

Nebenangebote

Eine gute Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Leistungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen.

Allerdings müssen Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte in der Ausschreibung ausdrücklich zugelassen und Mindestanforderungen formuliert sein. Letzteres führt in der Praxis zu Problemen, weil die Auftraggeber Mindestanforderungen an Nebenangebote formulieren müssen, obwohl sie die Nebenangebote naturgemäß noch nicht kennen.



3.4. Bewertung der Angebote

Die Zuschlagserteilung erfolgt bei Erfüllung aller Mindestanforderungen nach Bewertung der Zuschlagskriterien gegenüber anderen Bewertungsfaktoren für das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Bewertet werden nur die Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen. Dann wird die Erfüllung der Zuschlagskriterien geprüft und entsprechend ihrer Gewichtung bewertet. Bei strombetriebenen Geräten sollten die Lebenszykluskosten als wichtigstes Zuschlagskriterium berechnet werden.

Bei der Berechnung der Lebenszykluskosten sind folgende Faktoren zu beachten:

- Hersteller müssen die in die Kalkulation eingehenden Höchstwerte der Leistungsaufnahmen und Energieverbräuche nachweisen.
- Die nutzungsbedingten Faktoren wie Jahresnutzungszeiten in den verschiedenen Betriebszuständen sollten realistisch abgeschätzt und am besten empirisch abgesichert werden.
- Die Methode und Faktoren zur Berechnung der Lebenszykluskosten sind transparent in den Vergabeunterlagen darzulegen.

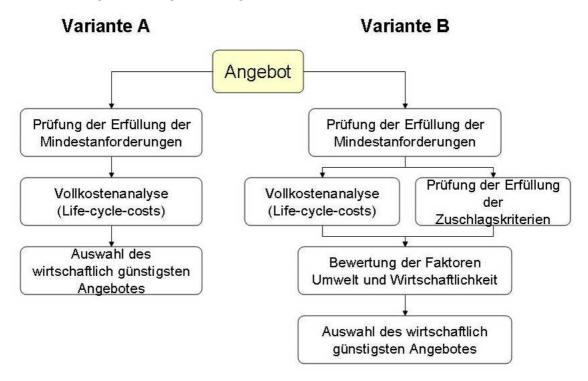


Abbildung 2: Bewertung von Angeboten nach verschiedenen Varianten



Die Einbeziehung von Umweltkriterien beruht auf der Festlegung von Mindestkriterien sowie Kriterien, deren Erfüllung zu einer positiveren Beurteilung des Angebotes beitragen.

- a) Mindestanforderungen: Diese Kriterien werden in die Leistungsbeschreibung aufgenommen und müssen von den Anbietern zwingend eingehalten werden (beispielsweise die maximale Leistungsaufnahme des elektrischen Gerätes). Bei Nichterfüllung einer Mindestanforderung wird das Angebot von der Ausschreibung ausgeschlossen. Bei diesem Vorgehen werden zentrale Umweltkriterien zwingend gefordert und verlässlich eingehalten.
- b) Zuschlagskriterien: Diese Kriterien werden mit Punkten bewertet und bei der Zuschlagserteilung gegenüber anderen Zuschlagskriterien berücksichtigt. Die Gesamtpunktzahl der Zuschlagskriterien (insgesamt sind 100 möglich) stellt den Erfüllungsgrad von Umwelteigenschaften wie Recyclingfähigkeit oder Energieeffizienz dar und fließt je nach Gewichtung dieser Kriterien in die Angebotsbewertung ein. Damit kann eine Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit und Umweltbelangen erfolgen. Wir empfehlen eine Gewichtung von 30 Prozent für die Umweltkriterien. Diese Gewichtung ist europarechtlich zulässig, ambitioniert und stellt ein gutes Verhältnis zu den anderen Kriterien dar. Eine Gewichtung von bis zu 45 Prozent ist nach dem Urteil Wienstrom Rs. C-448/01 vom 04.12.2003, des Europäischen Gerichtshofs zulässig.

Es ist auch möglich, Punkte für zusätzliche Kriterien, wie z. B. Qualität, zu vergeben. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Lebenszykluskosten das ausschlaggebende Kriterium bleiben und mit über 50 Prozent bewertet werden.

Umweltbelangen kann grundsätzlich auch ohne Mindestanforderungen eine hohe Bedeutung beigemessen werden, wenn sie als Zuschlagskriterien mit einer hohen Punktzahl bewertet werden. Dann haben auch Geräte eine Chance, die ein gewisses Einzelkriterium nicht erfüllen, solange die Summe der Umwelteigenschaften überzeugt. Allerdings können so feste Zielvorgaben nicht verlässlich eingehalten werden.

Nachweise

Der Auftraggeber hat zu überprüfen, ob zwingend vorgegebene Umweltschutzanforderungen an den Auftragsgegenstand durch die von den Bewerbern und Bietern abgegebenen Angebote eingehalten werden. Der Nachweis kann durch ein Umweltzeichen oder durch andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen. Eine Eigenerklärung stellt kein ebenso geeignetes Beweismittel dar, da dadurch weniger Zeit und Kosten anfallen als bei dem Bewerber und Bieter, der das Vorliegen der Anforderungen tatsächlich nachweist. Darin liegt eine Ungleichbehandlung der Bewerber und Bieter.

Die Bewerber und Bieter sind darauf hinzuweisen, dass eine Berücksichtigung ihres Angebotes bei falschen oder unvollständigen Angaben sowie bei Fehlen geforderter Belege hinsichtlich der Umweltschutzanforderungen nicht in Betracht kommt.



4. Praktische Anleitung

Dieser Leitfaden gibt praktische Anleitungen für die Integration von Energie- und Umweltkriterien in Ausschreibungen. In den Modulen 1 bis 5 sind Entwürfe für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie Umweltleistungsblätter mit dem Schwerpunkt Energieeffizienz zusammengestellt, die im Internet unter http://www.buy-smart.info/downloads/downloads/ zum Download bereit stehen.

4.1. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes hängt nicht nur von dem Anschaffungspreis, sondern auch von den Betriebskosten ab. Zum Vergleich der Angebote werden die Energiekosten über die erwartete Nutzungsdauer sowie die Investitionskosten bewertet.

Für die Module 1 bis 5 werden Berechnungshilfen als Excel-Datei zur Verfügung gestellt, die als Unterstützung zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit dienen. Die produktspezifischen Leistungen können gemäß den verschiedenen Angeboten dort eingetragen und berechnet werden. Anhand der Ergebnisse der Berechnungen lassen sich die Angebote vergleichen und das wirtschaftlichste Angebot kann ausgewählt werden. Des Weiteren steht eine allgemeine Berechnungshilfe zur Verfügung, die generell für strombetriebene Geräte genutzt werden kann.

4.2 Leistungsblätter

Mit den Leistungsblättern können Umweltaspekte berücksichtigt werden, die im Rahmen dieses Leitfadens mit dem Schwerpunkt Energieeffizienz und Klimaschutz aufgestellt wurden. Es werden umweltverträgliche Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien vorgeschlagen.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen (Bezeichnet mit Muss) kann übersichtlich überprüft werden. Die Erfüllung der Zuschlagsanforderungen wird je nach Gewichtung mit Punkten bewertet. Die Punktbewertungen (maximal erreichbare Punktezahl) erfolgt in der Spalte "Soll". Die Summe der Punktzahlen ergibt 100 und symbolisiert das Erreichen von 100 Prozent der Soll-Kriterien. Mögliche Gewichtungen und Punkteverteilungen sind bereits beispielhaft eingetragen, können jedoch entsprechend den Präferenzen der jeweiligen Auftraggeber angepasst werden. Die Leistungsblätter stehen als Word-Dokumente auf der Buy Smart Website zur Verfügung.



5. Abkürzungen

EDL-Richtlinie Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

(2006/32/EG)

EU Europäische Union

GG Grundgesetz

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

IKT Informations- und Kommunikationstechnik

VgV Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOF Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen

VOL Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen

6. Weitere Informationen

Beschaffungsportal des UBA <u>www.beschaffung-info.de</u>

BMU: Umweltfreundliche öffent- www.bmu.de/produkte und umwelt/umweltfreundliche b

liche Beschaffung <u>eschaffung/doc/39042.php</u>

Buy Smart – Beschaffung und www.buy-smart.info/german

Klimaschutz

Öko-Institut: Eco Top Tenwww.ecotopten.deTopten.infowww.topten.info/

EU: Green Public Procurement

Toolkit

http://ec.europa.eu/environment/gpp/toolkit_en.htm

Energiespartipps "Klimaschutz im http://www.berlin.de/sen/umwelt/klimaschutz/klimaschutz

Büro" <u>im_buero/index.shtml</u>